

Briegleb

Grundsätze
der
philosoph.
Gelehrsamkeit

1788



Die

9

derzog

9

e

J.

33

Grundsätze

der philosophischen

Rechtsgelehrsamkeit

zum Gebrauch seiner Zuhörer

herausgegeben

von

Johann Christian Briegleb

berogl. S. E. S. Rath und Professor der
Philosophie an dem academischen Gymnasio

Casimiriano.

3.
J. Fe 2252

KÖNIGLICH
UNIVERSITÄT
ZU HALLE

Coburg,

Rudolph August Wilhelm Abl, 1788.





KÖNIGRIED
UNIVERS.
ZVHALLE

S. I.

Es gibt Pflichten der Liebe; (officia humanitatis; officia imperfecta;) diese zu erfüllen kan niemand äusserlich gezwungen werden. *)

Ihnen sind entgegen gesetzt die Zwangspflichten; (officia necessitatis; officia perfecta;) zu deren Beobachtung man äusserlich gezwungen werden kan, weil sie blos vom Willen, nicht von Kräften und Umständen abhängen, indem sie eigentlich auf das nicht Schaden thun, gehn; weil man (den Nothfall ausgenommen) allemal gewiß seyn kan, daß sie dem andern obliegen; weil ihre Beobachtung noch

A 2

wert

wendig ist, indem keine Gesellschaft bestehen kan, wenn sie zu oft ungestraft verletzt werden.

*) So wie ich niemanden kufferlich zwingen kan, etwas für wahr zu halten; so läßt sich die Liebe nicht durch Gesetze, nicht durch Drohungen, nicht durch Strafen erzwingen; eine erzwungene Liebe ist nicht wahre, herzliche Liebe; Großmuth ist dann nicht Großmuth; Wohlthätigkeit nicht Wohlthätigkeit. Bei solchen Pflichten würde also der Zwang ganz oder größtentheils unnatürlich seyn; es würde da die größte Verwirrung entstehen; sie würden dann für den, der sie erfüllt, sowohl, als auch für den, zu dessen Bestem sie dienen, zuviel von ihrem Werth verlieren; auch sind einige solcher Pflichten nicht wichtig genug um erzwungen zu werden; Pflichten, deren Unterlassung ein geringeres Uebel ist, als die Gewaltthätigkeit, womit sie erzwungen werden konnten.

***) Pflichten der Liebe können in Zwangspflichten verwandelt werden.

§. 2.

Die Wissenschaft, welche aus allgemeinen Grundsätzen der Vernunft es bestimmt, worzu die Menschen einander mit Recht zwingen können, heißt das natürliche Zwangsrecht, (Ius naturae strictissime sic dictum; Ius naturae cogens; Iurisprudentia philosophica; Recht der Vernunft; u. s. w.)

§. 3.

Man kan die Menschen bloß als Menschen; man kan sie aber auch unter gewissen Umständen betrachten, wie sie durch gewisse Handlungen gewisse Pflichten übernehmen, gewisse Rechte erlangen; wie sie sich mit einander in Gesellschaften vereinigen, welche entweder kleinere Gesellschaften sind, oder die große bürgerliche Gesellschaft ausmachen. Daraus entstehen verschiedene Theile des natürlichen Zwangsrechts; nemlich:

1) 3

a) Ius

- a) Ius naturae absolutum.
- b) Ius naturae hypotheticum.
- c) Ius sociale vniuersale.
- d) Ius domesticum vniuersale.
- e) Ius publicum vniuersale.

§. 4.

Da auch zwischen Nationen vollkommene Rechte und Zwangspflichten statt finden, die sich aus allgemeinen Grundsätzen der Vernunft herleiten lassen; so gibt es in sofern ein allgemeines Völkerrecht, welches von dem willkürlichen und particulären zu unterscheiden ist.

§. 5.

Kein Mensch darf den andern beleidigen; ihm dem Unschuldigen etwas von dem rauben, was er sein nennen kan.

Dieß

Dies ist das allgemeine Gesetz für alle Menschen, man mag sie betrachten, wie man will.

Ein jeder kan also andere darzu zwingen, daß sie ihn nicht beleidigen; daß niemand ihm, dem Unschuldigen, sein Leben, seine Unschuld, seine Ehre raube; seine Glieder verstümmele; ihm Schmerzen, ihm Verdruß verursache; ihm falsche Ideen beibringe, und das durch schade; ihm etwas von seinen Rechten entreiße.

Ein jeder darf also (nach den Grundsätzen des äussern Zwangsrechts) thun, was er will, so lange er andere nicht beleidigt; ein jeder kan also nach seiner Ueberzeugung urtheilen und handeln; er braucht keinem Menschen Rechenschaft

zu geben; er braucht sich von niemans
den Gesetze vorschreiben zu lassen. *)

Derjenige also, der uns zu etwas
zwingt, worzu er uns zu zwingen kein
Recht hat; und wären es auch Wohl-
thaten, die er uns aufdringen will,
beleidiget uns; er kränkt unsere Rechte.

Gewisse Begehungshandlungen kön-
nen da ungerecht seyn; alle Unterlas-
sungshandlungen sind gerecht; wer nicht
handelt, beleidigt nicht.

*) Wenn nun aber einer seines Verstands
des nicht mächtig, nicht fähig ist seine
Vernunft zu gebrauchen; muß man ihn
auch dann als einen vernünftigen Mens-
schen ansehen und behandeln?

§. 6.

Menschen, als Menschen betrachtet,
sind von Natur frei, *) unabhängig, **)
einander gleich. ***)

Sie

Sie haben alle einerlei Rechte, einerlei Pflichten.

*) sie dürfen ihre Handlungen nach ihrem Gutdünken einrichten.

**) keiner hat da dem andern etwas zu befehlen.

***) der Zwerg ein Mensch, wie der Riese; die Frau, wie der Mann. Es gibt keine Sklaven von Natur.

§. 7.

Auch Nationen dürfen einander nicht beleidigen.

Keine darf die Rechte der andern kränken; *) keine der andern (die sich ihr nicht unterworfen hat) Gesetze vorschreiben; sie zur Rechenschaft fordern; u. s. w. **).

Eine jede Nation (die sich keiner andern unterworfen) hat selbst zu beurtheilen, worzu ihr Gewissen sie verbindet;

det; kan nach ihren eigenen Gesezen leben; aus eigener Gewalt sich regieren; eine jede Nation hat ein Recht sich, ihre Mitglieder, ihre Verfassung zu erhalten; ein Recht ihre Macht durch jedes Mittel zu vergrößern, wenn sie nur niemanden beleidigt.

Auch Nationen sind ursprünglich frei, unabhängig, einander gleich.

*) "Genehmige meine ungerechten Anmassungen; dann will ich gegen deine gerechte Forderungen nichts einwenden" Was für ein Gedanke! und doch findet man ihn in der neuesten Geschichte.

***) Mit welchem Recht ließ also Elisabeth Mariam gefangen setzen? enthaupten?

Wie ungerecht die Eingriffe der römischen Bischöffe in die Rechte der Fürsten! Man schlage die Geschichte auf; man lese die Bulle: In coena Domini.

§. 8.

Wenn man eine körperliche Sache so besitzt, daß man damit machen kan, was man will; also auch von dem Gebrauch derselben andere ausschließen kan, wenn man will; so besitzt man sie eigenthümlich.

Da kan man die Sache nuzzen, veräußern zc. wie man will; wenn nur der andere nicht dadurch beleidigt wird.

Die natürlichen Früchte des Eigenthums; die Früchte des Fleisses; der Geschicklichkeit des Eigenthümers; das, was mit der Sache so verbunden ist, daß man zugleich den Gebrauch der Hauptsache haben muß, und nicht davon getrennt werden kan; das alles gehört zu dem Eigenthumsrecht; jedoch also, daß

daß keiner mit dem Schaden des andern sich bereichere; und: immer muß der Schuldige eher; mehr leiden, als der Unschuldige.

S. 9.

Das Eigenthumsrecht ist uneingeschrenkt, wenn der Eigenthümer ganz frei in der Ausübung seiner Rechte ist; eingeschränkt ist es, wenn ihm in der Ausübung seiner Rechte Hindernisse gesetzt sind; z. B. durch die Dienstbarkeit. (Servitus.)

Ferner ist das Eigenthumsrecht vollständig oder unvollständig; jenes, wenn einer die Proprietät und den Nießbrauch zugleich hat; dieses, wenn mehreren das Eigenthumsrecht zukommt, so daß jeder an der Proprietät und dem Nießbrauch Theil nimmt. (condominium; Gemeinschaft.)

Auch

Auch gibt es ein dingliches Recht; (ius reale; ius in re) das mir unmittelbar auf eine Sache zusteht, und mir bleibt, die Sache komme, an wen sie wolle; und ein persönliches Recht, (ius ad rem) das mir gegen eine gewisse Person zukommt.

*) Eigenthum ist der Gemeinschaft der Güter entgegengesetzt. Was ist besser? Gehört gleich die Frage nicht hierher, so verdient sie doch erörtert zu werden.

Zwar gibt das Eigenthum Gelegenheit zu Streit und Krieg; aber es sey alles allen gemein; dann ist bei der Armuth; Mangel; Unart; bei den Leidenschaften der Menschen ein ewiger Krieg. Nur aber ernährt die Erde ihre arbeitssame Bewohner; die Menschen vermehren sich; dem Müßiggang wird gesteuert; der Fleiß wird befördert; und die wohlthätigen Folgen des Fleißes bleiben nie aus. Nun ist man sparsam; ein jeder genießt die Früchte seiner Bemühungen; glaubt wenigstens sie zu genießen; ist dieß nicht billig? nicht gerecht?

Das

Das Bedürfniß schärft den Verstand ; das
her manche nützliche Erfindung.

Der Arme dient dem Reichen, und wird
belohnt ; der Reiche kan von seinem
Ueberfluß die schwachtende Dürftigkeit
erfreuen ; und erweist sich dann selbst
eine große Wohlthat. Die Bande der
Gesellschaft werden enger ; keiner kan
den andern ganz entbehren, u. s. w.

§. 10.

Wenn ich mir eine Sache anmaße,
die niemandes Eigenthum ist, so beleidige
ich niemanden. (Res nullius cedit
occupanti.)

*) Die Besiznehmung muß physisch und
moralisch möglich seyn ; und wirklich
geschehen. Der bloße Wille und des-
sen Aeußerung ; die Bemühung allein
gibt das Recht wohl nicht, sondern die
gelungene Bemühung verbunden mit
dem ernstest Willen.

§. 11.

Wenn ich mir etwas anmaße, das
einen Eigenthümer hat, weil ich glau-
be,

be, daß es eine freie Sache sey; (possessio putativa; vermeintliche Besitznehmung) so besitze ich es so lange rechtmässig, bis der Eigenthümer sich rechtmässig zu erkennen gibt; und das Seinige wieder verlangt. *)

Wer aber widerrechtlich fremdes Gut zu seinem Eigenthum machen will, der muß nicht allein die Sache zurückgeben, sondern auch dem Eigenthümer für allen Schaden stehen, der aus jenem ungerechten Unternehmen ihm entstand.

*) Auch da noch mancherlei Fragen: Hat der vermeintliche ehrliche Besitznehmer Vortheile von der Sache gehabt? kommen diese von seinem Fleiß, von seiner Geschicklichkeit, von seinem Aufwand her? zum Nachtheil des Eigenthümers? oder nicht? Wie? wenn er keine Vortheile gehabt, und doch Fleiß, doch Kosten angewendet hat? kommt dieß dem Eigenthümer zu gut? oder nicht?

Wie?

Wie? wenn jener Schaden gehabt hat?
Ist dieß Vortheil für den Eigenthümer?
oder nicht? u. s. w.

§. 12.

Wenn einer eine Sache verläßt,
(derelictio) so wird sie eine freie Sache,
die dem ersten wegnehmenden zu Theil
wird.

§. 13.

Da einer um deswillen, weil er
das Seinige eine Zeitlang nicht im Bes
itz gehabt, nicht aufhört der Eigens
thumsherr davon zu seyn; so kan auch
keine Verjährung ihm die Rechte des
Eigenthums rauben *) (praescriptio;
usucapio non est iuris naturalis.)

Da aber der Eigenthumsherr mit
dem Seinigen machen kan, was er will;
so kan er doch wohl, ohne sich durch ei
nem

nen Contract zu fesseln, auch darüber disponiren, wer der Erbe seiner Güter nach seinem Tode seyn soll; **) und immer noch das Recht sich vorbehalten diese Disposition zu ändern. Sein Erbe bekommt nur ein eingeschränktes Recht; und kan es nicht eher ausüben, als bis der bestimmte Zeitpunkt erscheint; bis der Erblasser in jene Welt geht, unde negant redire quemquam.

*) Wer kan da bestimmen, wie lange Zeit erfordert werde, bis der erste Eigenthümer sein Recht verliere? In der bürgerlichen Gesellschaft kan es das positive Gesetz aus guten Gründen thun.

**) Man würde die Frage: ob Testamente iuris naturalis sind? nicht so leicht verneinen, wenn nicht das Naturrecht auf das Römische gepropft würde. Von sieben Zeugen und andern Sollenheiten weiß freilich das Recht der Vernunft nichts. Genug, wenn der Erblasser seinen Willen zuverlässig zu erkennen gegeben hat. Unnütz ist die Frage doch auch nicht.

§

***) Kennt

***) Kennt das Naturrecht die Intestats-
erbsfolge?

§. 14.

Ein Volk hat auch ein Eigenthum;
ein Land, welches es sein nennen kan;
daher die Territorialrechte.

Es kann den Durchgang durch sein
Land verwehren und erlauben; es ist
Herr von den leeren Plätzen im Land,
und von allem, was darin für sich oder
durch Kunst entsteht, oder vom Zufall
kommt, so lange der Besitzer nicht be-
kandt ist.

*) Vom Strandrecht. (ius litoris.)

***) Ius Albinagii.

§. 15.

Durch Besiznehmen kan eine Na-
tion das, was keinen *) Herrn hat, zu
ihrem Eigenthum machen.

Aber

Aber kan sie das Weltmeer sich zus
eignen?

Gilt die Verjährung unter freien
Völkern?

Doch solte man hier das Recht über
Sachen und über Menschen wohl un-
terscheiden. **)

*) Konte Ludwig XIII. mit Engelland
und Holland einen Vertheilungstrac-
tat über die spanische Monarchie ma-
chen?

Konte Alexander VI. Ferdinando Catho-
lico America schenken?

**) Mit welchem Recht setzte Attalus die
römische Republic; Carl II. den Duc d'
Anjou zum Erben seiner Staaten ein?

§. 16.

Was ordentlicher Weise unrecht ist,
das kan im Nothfall *) recht werden.

Aber es sey wahrer Nothfall; und auch da gibt es gewisse Einschränkungen jenes Grundsatzes.

*) In einem solchen Nothfall befindet sich der Bürger, wenn er vom Staat keine Hülfe erwarten kan. (Moderamen inculpatae tutelae; die Nothwehr.)

§. 17.

Auch einer Nation gibt der Nothfall außerordentliche Rechte.

§. 18.

Wenn einer dem andern etwas also verspricht, daß dieser ein Recht bekommt sich darauf zu verlassen; und dieser es so annimmt, daß jener damit zufrieden ist; so entsteht ein Vertrag. (pactum; contractus.)

§. 19.

Verträge bringen vollkommne Rechte hervor; und verwandeln Pflichten der Liebe in Zwangspflichten.

Dies

Dies ist sehr offenbar bei solchen, welche eine wechselseitige Leistung enthalten; (p. onerosa; bilateralia) aber auch bei einseitigen (p. unilateralia; benefica; gratuita) gilt es.

Der andere, der mich versprechend für einen ehrlichen Mann hält und halten soll; der sich nun auf mich und auf mein Wort verläßt, verlassen soll; auch wohl seine Einrichtungen darnach macht; sie zu machen von mir das Recht hat; darf nicht durch die von mir erregte Erwartungen getäuscht; in Schaden gebracht werden.

*) Auch der mögliche Schaden kommt da in die Rechnung. Wenn der andere mich zwingt den Contract zu halten, so braucht er nur das Recht, das ich ihm selbst gegeben habe; ob ich ihm die Sache sogleich gebe, oder so verspreche, das ist wohl eins; der Unterschied ist nur in der Zeit.

Aber wie? wenn ich darthun kan: ob ich gleich meinen Contract nicht erfüllt habe, so hat doch der andere in der Welt keinen Schaden davon weder vorzeze noch in der Zukunft; fällt da nicht die vollkommne Verbindlichkeit weg?

S. 20.

Wo ein Vertrag seyn soll, da muß wahre Einwilligung von beiden Seiten möglich und wirklich seyn; es muß eine Sache betreffen, über die man pascirciren kan.

Also können solche Personen nicht contrahiren, welche den Gebrauch der Vernunft nicht haben.

Also sind Unterhandlungen; scherzhafte Aeußerungen; unbestimmte Versicherungen; oder solche Zusagen, bei denen man ausdrücklich den Zusatz macht, daß man sich nicht vollkommen verbindlich machen wolle, keine Verträge.

Vollie

Pollicitationen sind also keine Verträge.

Also ist der Vertrag nicht gültig, welcher durch ungerechte Gewaltthätig, Feit, oder durch unerlaubte List und Betrug zu stand gebracht worden ist. *)

Also sind Gelübde keine Verträge.

Also bin ich nicht verbunden einen Vertrag zu halten, wenn die Erfüllung des Versprechens mir unmöglich ist; doch aber kan ich zur Schadloshaltung verpflichtet seyn.

Also kan man nicht über eine fremde Sache, wie über sein Eigenthum contrahiren; nicht über das, was einem andern schon vorher durch einen Vertrag zugesichert worden; nicht so, daß ein Dritter (z. B. die bürgerliche Gesellschaft) dadurch beleidiget werde; aber Schadloshaltung kan in solchen Fällen statt finden.

B 4

*) Macht

*) Macht auch der Irthum einen Vertrag ungültig?

**) Können Taube und Stumme contractiren?

§. 21.

Die Verträge sind verschieden theils in Ansehung dessen, was man verspricht; es ist entweder eine Sache, oder ein Recht, oder ein Dienst; theils in Ansehung der Art und Weise, wie man etwas verspricht; da ist der Vertrag entweder ausdrücklich oder stillschweigend*) geschlossen; bedingt oder unbedingt.

*) Hiervon ist Consensus Praesumptus zu unterscheiden. Da, wo einer reden (protestiren) konnte und sollte, schweigt er; u. s. w.

Auch von der erdichteten Einwilligung muß die vermuthliche unterschieden werden.

Wenn der Buchhändler ein Buch verkauft, so gibt weder er noch der Autor dadurch seine Einwilligung daß irgend jemand es nachdrucke.

§. 22.

Einige Verträge werden unentgeltlich; andere für eine Vergeltung geschlossen.

Zu jenen gehört die Schenkung; das Verleihen; die Hinterlegung; (depositum) zu diesen der Kauf; *) der Tausch; der Miethcontract.

Einige Verträge werden bald unentgeltlich, bald für eine Vergeltung geschlossen, z. B. das Darlehn; **) die Bevollmächtigung.

*) Kauf bricht Mieth?

**) Zinsen; Anatocismus.

Man darf ja aus einem Folgesatz neue Folgen ziehen, sagte Chrystipp; so auch wohl Zinsen von Zinsen nehmen.

§. 23.

Es gibt Mittel den Verträgen eine besondere Sicherheit zu verschaffen; das

B 5

hin

hin gehört ein Unterpfand; *) die Bürgschaft, oder Gewährleistung eines Dritten; der Eidschwur. **)

*) Pactum antichreticum; der commissorische Vertrag.

**) Der Eid bringt keine neue Verbindlichkeit hervor.

§. 24.

Verträge können auf mehr als eine Art aufgehoben werden, und ihre Gültigkeit verlieren; *) rechtskräftig können die werden, die es zuvor nicht waren.

*) Dahin gehört die treulose Uebertretung eines Vertrags;

2) der Tod dessen, dem das Recht zustand;

3) wenn das Object des Rechts zu Grund geht;

4) Veränderung der Umstände; so daß der Hauptsache ein wesentliches Hinderniß gesetzt wird.

5) Das, was man Confusion nennt;

6) Compensation;

7) Leis

- 7) Leistung der Sache, die man zu leisten schuldig ist; Zahlung;
- 8) Erlassung der Schuld.
- 9) Novation,
- 10) Expromission,
- 11) Delegation,
- 12) Cession,

§. 25.

Nach Nationen können Verträge und Bündnisse mit einander schließen, und für sie die Regenten. Auch diese Verträge sind von verschiedner Art; *) und was von Verträgen überhaupt gilt, das gilt auch von diesen. **)

Völkerverträge verlieren ihre Gültigkeit dadurch nicht, wenn ihre Herrscher sterben.

*) z. B. Sponsio; pactum publicum sociale; u. s. w.

**) War Franciscus I. verbunden alles das zu erfüllen, was er in der Gefangen-

genschaft Carl V. versprochen hatte?
u. s. w.

§. 26.

Auf einem Vertrag beruhen die Vorrechte der Gesandten, welche von einem Volk an das andere geschickt werden um im Namen ihres Volks ein öffentliches Geschäft zu verrichten.

In Ansehung dieses Geschäfts steht der Gesandte nicht unter der Oberherrschaft des Volks, an welches er geschickt worden ist; aber beleidigen darf er die Nation nicht, zu welcher er gesendet ist; noch ihre Bürger.

Was nun ein Gesandter seiner Vollmacht gemäß thut, das ist für seine Nation verbindlich.

§. 27.

Wir haben das Recht alles das unsrige; alle unsere Rechte, wenn es anders nicht

nicht seyn kan, auch wohl mit Gewalt zu behaupten.

Aber sogleich darf man nicht Gewalt brauchen; beweisen muß man erst sein Recht, wenn es zweifelhaft ist, und gelindere Mittel muß man den härtern vorziehen.

§. 28.

Wenn nun aber Streitigkeiten nicht in der Güte beigelegt werden, und beide Theile ihr Recht zu behaupten Gewaltthätigkeiten fortwährend gegen einander ausüben; so entsteht Krieg.

Derjenige, der den andern in die Nothwendigkeit setzt Gewalt zu gebrauchen, ist der angreifende Theil; der andere vertheidiget sich.

Der Vertheidigungskrieg kan ein Unfallskrieg werden; *) aber nur jener kan gerecht seyn.

*) Carl

*) Carl XII. gab billigen Vorschlägen und Bedingungen kein Gehör.

§. 29.

Nichts als vorhergegangene oder drohende unvermeidliche wahre Beleidigung kan uns das Recht geben die Waffen zu ergreifen; und nur soviel Recht können wir haben, als die Absicht der Vertheidigung, der Schadloshaltung und künftigen Sicherheit uns gibt.

Die Rechte gegen den Feind sind also unbestimmt; d. i. überhaupt läßt sich nicht genau bestimmen, wie viel zur Genugthuung und künftigen Sicherheit nöthig seyn kan; *) sondern die Einschränkungen müssen nach den Umständen gemacht werden.

Gegen einen arglistigen Feind ist mehr erlaubt, als gegen einen andern.

Alle

Alle unnöthige Härte ist Beleidigung.

*) „Warum nicht? sagt jemand. Um die Genugthuung und Sicherheit zu erlangen, wozu man berechtigt ist, darf man nur zweckmäßige Mittel anwenden, und keine andere.“ Aber weiß ich jetzt mehr, als zuvor?

§. 30.

Wir haben also das Recht dem Beleidiger zuvor zukommen; alles das zu thun, was nothwendig ist, Entschädigung und Sicherheit zu erhalten; also den Beleidiger, soviel möglich, außer Stand zu setzen uns zu schaden; insofern seiner Güter uns zu bemächtigen, und seiner Person; ihm seine Freiheit und wohl gar sein Leben zu nehmen.

*) auch das Recht ihn zu strafen?

**) Ist Kriegslist erlaubt?

***) Muß man den Krieg zuvor ankündigen?

§. 31.

S. 31.

Man kan niemanden zwingen uns
beizustehn. Aber wir haben das Recht
der gerechten Sache beizustehn; und
wir sind darzu verbunden, wenn wir es
durch einen Vertrag versprochen haben.

S. 32.

Was vom Krieg überhaupt gilt, das
gilt auch vom Krieg unter Nationen.

Nur dann darf ein Volk Krieg führen,
wenn es auf keine andere Art das Sei-
nige wieder erhalten oder behaupten
kan. *)

Die bloße Macht einer Nation oder
ihre Sünden geben einer andern kein
Recht zum Krieg. **)

Man muß also nur das thun, was
zur Behauptung seiner Rechte nothwendig
dig

dig ist, ***) die gelindere Mittel vorzuziehen, und sie nicht ohne Noth entkräften.

Wenn eine Nation ungerecht und unbillig gegen die andere handelt, so hat diese das Recht eben so gegen jene zu verfahren. Repressalien sind erlaubt.

*) Hatten die Israeliten ein Recht die Einwohner Kanaans zu bekriegen?

Was muß man von den Kreuzzügen urtheilen?

Von dem Gelübde der Maltheser Ritter? u. s. w.

**) Aber wie? wenn das Gleichgewicht verlohren geht?

Dieß Gleichgewicht - - ist es nicht eine Chimäre? u. s. w.

***) Ist es erlaubt die feindliche Kaufahrtschiffe mit ihrer ganzen Ladung wegzunehmen und sich zuzueignen?

Und wie? wenn die andere Parthei die nemlichen Schiffe nach 24 Stunden wieder als feindliche behandelt?

Sind Brandschätzungen erlaubt?

****) Werden die Unterthanen eines eroberten Staats Eigenthum des Siegers?

E

§. 33.

§. 33.

Rechtmäßige Friedensverträge müssen gehalten werden.

Amnestie ist in jedem Friedensvertrag enthalten.

- *) Vor menschlichen Richtersthühlen ist nicht immer alles bis zum vollkommenen Recht klar; es kan nicht seyn; vieles ist also dem Gewissen, der Ehrliche, der Klugheit der Völker und Fürsten zu überlassen.

§. 34.

Wenn mehrere sich verbinden mit vereinigten Kräften einen gemeinschaftlichen fortdauernden Endzweck zu erhalten; so entsteht eine Gesellschaft.

Sie kan sich auf einen rechtmäßigen Vertrag gründen. Daher der Gesellschaftsvertrag.

Eine gemeinschaftliche erlaubte Absicht muß da bestimmt seyn.

Einen

Einen solchen Gesellschaftsvertrag muß man erfüllen; und so entstehen gesellschaftliche Zwangsrechte und Pflichten.

In der ungehinderten Erreichung des gesellschaftlichen Endzwecks besteht das Wohl der Gesellschaft; jedes Mitglied der Gesellschaft muß sich das allgemeine Beste, so wie es ausgemacht worden, angelegen seyn lassen; aber Zwangspflicht ist es deswegen noch nicht dem allgemeinen Besten alle seine Rechte aufzuopfern.

Einschränkung der natürlichen Freiheit kan Vertragsmäßig, kan zweckmäßig seyn.

Das alles aber muß entweder ausdrücklich im Vertrag enthalten seyn, oder aus dem Wesen einer Gesellschaft folgen, oder auch durch die gesetzmäßige Gewohnheit *) bestimmt seyn.

E 2

*) Die

*) Die Gewohnheit an und vor sich bringe kein Recht hervor, noch weniger verwandelt sie Unrecht in Recht; sie spricht nur da, wo das Gesetz schweigt.

Wenn andere Gründe fehlen, entscheidet man nach dem, was gewöhnlich ist.

Und können nicht die Gesetze selbst es bestimmen, daß wohlhergebrachte Gewohnheiten gesetzliches Ansehn haben sollen?

§. 35.

Die Gesellschaft darf an den Beleidigungen eines ihrer Glieder keinen Antheil nehmen; aber des Unschuldigen darf sie sich annehmen, wenn er beleidigt ist; ja sie ist darzu verbunden, wenn sie im Vertrag dieß versprochen hat; oder wenn der Gesellschafter als Gesellschafter beleidiget wird.

§. 36.

Es kan seyn, daß in einer Gesellschaft kein Theil dem andern Gesetze vorschreiben darf; aber es kan auch anders

ders seyn; denn man kan sich ja einem Oberhern unterwerfen.

Gene sind gleiche Gesellschaften; da muß ein jeder wenigstens einigen Antheil an der Gesetzgebung haben, und die meisten Stimmen entscheiden alsdann, wenn es so ausgemacht ist. Diese sind ungleiche Gesellschaften; sie gründen sich auf einen Vertrag, welcher die Rechte und Pflichten der Obern und der Untern bestimmen muß. (Unterwerfungsvertrag)

Wenn man einem auch noch so viele Rechte gegeben hat, so bleiben doch immer noch gewisse natürliche Einschränkungen.

Die Rechte der Obern sind persönliche Rechte, wenn es nicht im Vertrag anders ausgemacht ist.

§. 37.

Eine Gesellschaft wird aufgehoben, wenn die vorgeschriebene Zeit verfloßen ist; wenn die Glieder einwilligen, und niemand dadurch beleidiget wird; wenn der gesellschaftliche Zweck nicht mehr erreicht werden kan; u. s. w.

Auch einem einzelnen Glied kan Trennung von der Gesellschaft erlaubt seyn, wenn es beleidigt ist, und keine Genugthuung erhält; wenn höhere Pflichten es nicht erlauben ein Glied der Gesellschaft zu bleiben; wenn die Absicht erreicht ist, zu der man sich verbindlich gemacht hatte; oder offenbar nicht erreicht werden kan; wenn die Gesellschaft es zufrieden ist; nicht dadurch beleidigt wird; der Contract es erlaubt.

§. 38.

Wenn Personen beiderlei Geschlechts sich verbinden Kinder zu erzeugen und zu

zu erziehen; so ist dieß eine eheliche Gesellschaft.

Die eheliche Gesellschaft kan sich auf einen Vertrag gründen; aber auch dieser Vertrag muß rechtmäßig seyn.

- *) Polygamie dem Naturrecht zuwider, wo Gleichheit der Geschlechter ist.
- ***) Vom Concubinat.
- ****) Von verbotnen Graden.

§. 39.

Eheleute müssen also das thun, was die Absicht ihrer Verbindung und der Contract mit sich bringt; das Gegentheil unterlassen.

Das Recht der Oberherrschaft hat nicht statt, wenn es nicht durch den Vertrag festgesetzt ist; eben so wenig die Gemeinschaft der Güter.

§. 40.

Eheleute können sich von einander trennen, wenn der Zweck ihrer gesellschafts

schafftlichen Verbindung nicht kan erreicht werden; wenn ein Theil den andern durch seine Bewilligung oder Beleidigung von dem Vertrag losmacht, und kein Dritter dadurch beleidigt wird.

S. 41.

Eltern sind schuldig ihre Kinder zu erhalten, so lange diese sich selbst nicht erhalten können. Denn jene sind die Ursache ihres Daseyns; und andern darf nicht unnöthiger weise eine neue Last zu wachsen.

Dargegen haben Eltern das Recht sich ihre Kinder nicht nehmen zu lassen, und andere Rechte, die aus ihren Pflichten entspringen; aber nicht das Recht mit Kindern umzugehen, als wären sie eine eigenthümliche Sache.

S. 42.

Wenn Kinder zu contrahiren fähig sind, dann können sie auch mit ihren Eltern

Eltern contrahiren; da können neue Rechte, neue Pflichten entspringen.

S. 43.

Eltern können ihre Rechte auf ihre Kinder verlieren. Ueberhaupt haben sie kein Recht die Kinder in ihrem Haus zurückzuhalten; ihnen die Einwilligung zur Heirath zu versagen.

S. 44.

Die Rechte der Kinder sind theils ursprüngliche Rechte der Menschheit; theils können sie nachher aus einem Vertrag entspringen.

S. 45.

Man kan einen Vertrag mit einem andern machen, vermöge dessen man verbunden ist ihm Dienste zu leisten und Befehle von ihm anzunehmen. Es kommt hier darauf an, was für Dienste,

unter

unter was für Bedingungen, auf wie lange Zeit sie im Vertrag versprochen worden.

§. 46.

Es kan einer dem andern alle seine Kräfte zu allen möglichen Diensten widmen, und durch einen Contract sich darzu verbinden; er wird sein Slave. Ein solcher kan sich nichts erwerben ohne des Herrn Einwilligung, aber ein Eigenthum kan er haben.

Auch der Slave kan von dem Herrn beleidigt werden, wenn dieser ihm den Vertrag nicht hält; ohne Noth ihm Uebel zufügt; unmögliche Dinge von ihm fordert.

Auch der Slave hat seine Rechte; und er kan auf mehr als eine Art wieder frei werden.

§. 47.

S. 47.

Der beleidigte kan das Recht haben dem andern seine Freiheit zu nehmen, und ihn, solange seine Sicherheit es erfordert, zum Gefangnen, auch wohl zum Sklaven zu machen. Insofern kan es erlaubt seyn sein Recht auf andere zu übertragen. Auch einem solchen Sklaven darf man nicht ohne Noth Uebel zufügen.

S. 48.

Da man nur durch einen Contract oder wegen vorher gegangener Beleidigung Sklave werden kan; so muß der Herr die Sklavensinder vors erste ernähren, wenn die Eltern es nicht können; aber fordern kan er nicht, daß jene um deswillen Sklaven seyn sollen, wie diese.

*) Der Menschenhandel also ganz abschenlich, ganz wider das Recht der Natur.

S. 49.

§. 49.

Mehrere können sich vereinigen ihre äußerliche Glückseligkeit zu befördern, und sich um deswillen einer höhern Gewalt unterwerfen. Derjenige, der diese höchste Gewalt im Staat ausübt, ist der Regente des Staats; derjenige, der sie unabhängig hat, Souverain. (Oberherr)

§. 50.

Eine solche Vereinigung, die bei dem gegenwärtigen Zustand der Welt so nöthig und heilsam ist, *) sey entstanden, wie sie wolle; so muß sie sich auf einen oder mehrere Verträge **) gründen.

Ist ein solcher Vertrag bündigt, so sind nach diesen Bedingungen auch die Rechte zu bestimmen.

*) Vortheile a) der Gesellschaft überhaupt; man kan da seine Zwecke, eher, leichter, sicherer, vollkommener erreichen.

Wenn

Wenn können wir wohl anderer, und ihres Beistands entbehren?

b) der bürgerlichen Gesellschaft insbesondere.

Man verliert zwar etwas von seiner natürlichen Freiheit; aber man gewinnt dafür desto mehr, zumahl in einer wohl eingerichteten Gesellschaft.

Die Menschen würden sonst, dieß ist zu befürchten, im ewigen Krieg leben; der Gute würde oft ein Raub des Bösen, Stärkern, Listigern seyn; eine beständige Furcht würde uns unser Leben verbittern; hier aber sind Gesetze; Strafen; Vertheidigung, allgemeine Vertheidigung gegen die Beleidigungen anderer, auch der Auswärtigen; die regierende Gewalt ist mit den gesammten Kräften der Unterthanen bewafnet; Künste und Wissenschaften werden da in Aufnahme gebracht; die Handelschaft gewährt uns da so manche Bequemlichkeit, so manches Vergnügen; hier so viele Gelegenheit nützlich zu seyn; u. s. w.

„aber wie? wenn der Regent böseartig? wie? wenn er ein schwacher Regent ist?“,

***) Müssen diese Verträge ausdrücklich, zu einer Zeit geschlossen seyn?

****) Die

***) Die bürgerliche Oberherrschaft also nicht unmittelbar von Gott.

§. 51

Wenn einer in den Unterwerfungs Vertrag einwilliget, so tritt er in die Staatsverbindung ein. Einem solchen steht es nicht frei nach bloßer Willkühr sich vom Staat zu trennen.

*) Daher das Recht der Abzugsgelder; (census emigrationis) des Abschosses; (ius detractus) der Avocatorien.

§. 52.

Die oberste Gewalt in einem Staat (Oberherrschaft) ist entweder vollständig oder nicht; unumschränkt oder eingeschränkt; sie ist entweder einer einzigen Person überlassen, oder mehreren; dann haben entweder, wo nicht die sämtlichen Bürger, doch die Häupter der Familien an der Oberherrschaft im Staat Theil; oder es besitzen sie nur einige Personen.

Auch

Auch kan die oberste Gewalt auf mannigfaltige Art vertheilt und eingeschränkt seyn. *) So gibt es auch Erb- und Wahlreiche; auch wohl Patrimonial Reiche, wo der Herrscher seinen Nachfolger selbst bestimmen, oder wohl gar das Reich vertheilen darf. **)

*) Daher Monarchie und Republic; daher Demokratie und Aristocratie; daher vermischte Regierungsformen. Hiervon unterscheidet man Tyrannie; Ochrokratie; Oligarchie.

Welche Regierungsform die beste?

Diese Frage gehört nicht hierher; und kan im allgemeinen nicht beantwortet werden.

**) Nie darf ein Herrscher den Staat als sein Eigenthum behandeln.

Wenn die vermöge der Grundgesetze erbfähige Familie ausgestorben ist, dann kan die Nation eine neue Verfassung machen.

Wenn mehrere um die Herrschaft streiten, dann hat das Volk zu entscheiden.

In

In wiefern darf ein Prinz (eine Prinzessin) für sich und seine Nachkommenschaft auf die Krone Verzicht thun?

***) Vom Ländertausch.

§. 53.

Majestätsrechte sind die, welche in der uneingeschränkten bürgerlichen Oberherrschaft wesentlich sind; von diesen unterscheidet man die ausserwesentlichen, die Regalien.

§. 54.

Zu den einzelnen Majestätsrechten gehört die Gesetzgebende Gewalt. Der Gesetzgeber hat das Recht zu bestimmen, was jeder Unterthan thun oder unterlassen soll; er kan nicht allein Verordnungen machen, die sich auf einzelne Fälle beziehen, sondern auch solche, die in allen ähnlichen Fällen eine fortbauernde Verbindlichkeit haben; er kan die
Gesetz

Gesetze erklären; *) aufheben; einschränken; Privilegien und Dispensationen ertheilen.

Diese Gesetze aber müssen bekandt gemacht werden; sie dürfen nichts unmögliches gebieten; die Grundgesetze nicht umstoßen.

Also ist die Gesetzgebende Gewalt eines Regenten nicht ganz willkürlich.

*) Bei der Erklärung der Gesetze muß man vornemlich auf die Veranlassung, den Grund, den Geist der Gesetze, nicht auf den bloßen Buchstaben sehen.

§. 55.

Also hat der Souverain das Recht alles das zu thun, was nöthig ist seinen Gesetzen Ansehn und Gehorsam zu verschaffen; das Recht zu belohnen und zu

D

stras

strafen; *) auch am Leben **) zu strafen, wenn solche Strafen nothwendig sind.

Strafe aber setzt Verschuldigung voraus; bürgerliche Strafe bezieht sich auf äußere Handlungen; und ihr Maas wird nicht sowohl durch die innere Moralität der gesetzwidrigen Handlung bestimmt, als durch die Größe des Schadens, den das Verbrechen dem Staat verursacht.

Unnöthige Härte ist Grausamkeit; also auch unnöthige Vergrößerung der Leiden; künstliche Martern.

*) Strafen da, wo andere Mittel nicht zureichend sind. Strafen muß da der Regent, der es mit seinen übrigen Unterthanen gut meint. Keine Freistätte, kein Altar darf den Frevler schützen.

Damit man aber nicht genöthigt sey so oft zu strafen; breite man tugendhafte Gesinnungen; gute Sitten aus; man vers

verstopfe die Quellen der Verbrechen
 2c.

***) Aus dem Gefängniß hoft man zu ent-
 fliehen. Und wie? wenn der Böfewicht
 entflieht? in die menschliche Gefellſchaft
 zurückkehrt? wie? wenn das falſche
 Mitleid in die Stelle des gerechten Un-
 willens tritt, und ihn befreit? wie?
 wenn der Böfewicht vornehme Verwandte
 hat? nur der Verlaſſene geſtraft
 wird? Also Todesſtrafe oft zweckmäßig.
 In manchen Fällen dieß die beſte Pro-
 portion. (Mag es ſeyn, daß dieſer
 Grund vor ſich allein nicht viel ſagt;
 in der Verbindung mit den übrigen hat
 er doch auch einiges Gewicht.) Schre-
 cken und Beſſerung anderer, ob gleich
 nicht aller, (welche Strafe würkt dieß?)
 ſo bewürkt. Bei andern ſoll ein Ein-
 druck gemacht werden, der hinlänglich
 ſey den Reizungen zum Verbrechen das
 Gegengewicht zu halten. Die Men-
 ſchen haben ihr Leben ſo lieb; alles
 ſchreckende da in einem Augenblick ver-
 einigt; in einen Punct zuſammen ge-
 drängt.

Der Tode kan nicht mehr ſchaden:

Und iſt nicht oft dem Staat, wer weiß
 wie viel, daran gelegen, daß ein Bö-
 ſewicht

selwicht (ein Catilinarier) aus dem Weg geräumt werde ?

„Aber die Lebensstrafe ist keine große, harte Strafe,,

ist dieß hier die Frage? desto besser; wenn sie nur zweckmäßig, nöthig ist. Vielen scheint es doch eine große Strafe zu seyn. Die meisten Missethäter halten die Verwandlung der Todesstrafe in Gefängnißstrafe denn doch für eine Gnade.

„Manche wünschen sich den Tod.,,

Wie viele? wie lange? warum?

„Man konnte nicht über sein Leben pacificiren,, unbedingt nicht. Der Verbrecher mußte ja nicht Verbrecher seyn. Und würde die Strafe nicht ausgeübt, so würden die Verbrechen etwa sich vervielfältigen; der Staat größern Uebeln ausgesetzt. Man kann ja doch der Gesellschaft das Vertheidigungsrecht nicht nehmen. Dieß war eher da, als der Contract. Es ist grausam den Unschuldigen nicht genug gegen den Frevler zu schützen; und ungerecht, wenn der für den Staat zu befürchtende Schaden größer ist, als der Tod eines einzelnen.

„Aber dem Beleidigten wird der Schade dadurch nicht ersetzt.,,

Ist

Ist hier davon die Rede?

„Während der Vollziehung der Strafe werden neue Verbrechen begangen.“

Dieser Einwurf findet auch bei andern Strafen, noch mehr statt.

Man stiehlt nicht, weil man das Leben verachtet.

„Wo die Todesstrafen am häufigsten, da der Verbrechen am meisten.“

Zu häufig sollen sie nicht seyn.

Allgemeine Verschlimmerung der Sitten Quelle der Verbrechen.

„Nach Abschaffung der Todesstrafen sind der Verbrechen im Lande nicht mehr.“

Ist das an dem? Kommt das nicht von andern Ursachen, die wohl nicht überall statt finden?

„Das andächtige Schauspiel so zweckwidrig“

Dieß ändere man. Man veranstalte alles so, daß die Strafe starke, dauerhafte, zweckmäßige Eindrücke mache.

§. 56.

Zu den Majestätsrechten gehört also auch das Recht die Verbrechen zu untersuchen, und alle dienliche Mittel zu deren Entdeckung anzuwenden; *) das Recht die Streitigkeiten der Unterthanen zu entscheiden.

*) Ist die Folter ein sicheres Mittel die Wahrheit zu entdecken?

Gegen den Schwachen ist da der Angriff gerichtet; „du sollst sterben, weil du die Marter nicht länger aushalten kannst, und man martert, ehe man zuverlässig weiß, ob Schuld da ist!

Aber in gewissen Fällen kann sie als Strafe gelten.

§. 57.

Der Regent hat das Recht der Oberaufsicht über alles, was im Staat vorgeht, insofern das Wohl des Staats dabei interessiert ist; über Unterthanen und Fremde; über einzelne Personen
und

und ganze Gesellschaften; und wenn diese vom Regenten genehmiget sind, so können sie alle die Einrichtungen machen, welche zur Erreichung ihrer gebilligten Absichten erforderlich sind; doch aber dürfen die Rechte der übrigen Bürger nicht darbei leiden.

S. 53.

Auch über die religiöse Gesellschaften, *) und über sie vorzüglich hat der Regent das Recht der Oberaufsicht.

Nur unterscheide man auch da das wesentliche von dem, was es nicht ist. Der Regent kan also verlangen, daß ihm die besondern Religionsmeinungen und Gebräuche bekandt gemacht werden; er braucht die nicht zu dulden, deren Religion er dem Staat nachtheilig findet;

D 4

aber

aber verfolgen darf er Unschuldige nicht.

Ist eine religiöse Gesellschaft durch einen Vertrag im Staat gegründet, so müssen darnach die Rechte bestimmt werden.

Wenn durch die Grundgesetze des Staats einer Kirche ihre Rechte versichert sind; (wie z. B. in Chursachsen) so kan der Regent allein nichts darwider unternehmen.

*) Also auch über die Geistlichkeit.

***) Darf der Souverain Mönchsorden; Klöster etc. aufheben?

S. 59.

Da das Wohl des Staats zu befördern, und seine Rechte zu beschützen eine bewafnete Macht nöthig seyn kan; so

so ist der Regent berechtigt auch diese zu diesem Zweck bereit zu halten.

§. 60.

Ämter und Würden kan der Souverain ertheilen.

*) Kan der Souverain einen unschuldigen Diener seines Amts willkürlich entsetzen?

§. 61.

Krieg und Frieden zu beschließen hat der Souverain das Recht.

§. 62.

Die Ausgaben des Staats zu bestreiten kan der Regent das öffentliche Vermögen des Staats gebrauchen und müssen; auch in dieser Rücksicht Abgaben

von dem Privatvermögen der Unterthanen fordern; aber nicht alles, was im Staat ist, gehört dem Regenten.

*) „Die Finanzen, welche von dem Landesfürsten immediate geleitet und bestimmt werden, betrachte ich nicht mit dem großen Haufen. Ich erwäge hier bei, daß, da die Belegung und Geschäftsbenußung willkürlich vom Landesfürsten und seinen Finanzstellen abhängt, und da ein jedes Individuum, so entweder Besitzungen oder ein Nahrungsverdienst im Lande hat, sein von Voretern ererbtes oder durch Schweiß und Mühe erworbenes Vermögen mit einem blinden Vertrauen auf den Landesfürsten compromittirt, jeder nur insoweit belegt werden darf, als es die Nothwendigkeit des Staats nach seinen mannigfaltigen Bedürfnissen fordert; daß außerdem der Monarch nichts verschwenden, die Abgaben auf die leichteste und wohlfeilste Art erheben, und den Staat in allen seinen Theilen zu bedienen trachten soll, wofür er dem Allgemeinen und jedem Individuum Rechenschaft zu geben schuldig ist. Seinem eignen Vorurtheil für Personen, der Freigebigkeit selbst gegen Nothleidende, wiewohl einer der vorzüglichsten Tugenden, darf er sich bei Verwaltung
der

der ihm nicht angehörigen Staats-
einkünfte keineswegs überlassen, sondern
nur mit dem ihm als Particulier ei-
genthümlichen Vermögen sich derglei-
chen Vergnügen verschaffen. Sollte er
aber nach hinlänglicher Befehung der
Monarchie in allen ihren Theilen et-
was ansehnliches in den Ausgaben ers-
sparen können, so ist er schuldig es in
der Einnahme durch Nachlassungen zu
vermindern, weil der Bürger nicht für
den Ueberfluß, sondern nur für das
Bedürfniß des Staats beitragen soll.

So Joseph II. Und Friedrich der Zweyte:
der Schatz gehört nicht mir, son-
dern dem Staat.

§. 63.

Ein unschuldiges Glied des Staats
den übrigen ohne Ursache aufzuopfern
kann nie erlaubt seyn; *) aber im höchsten
Nothfall kann das Recht werden, was
sonst es nicht war; **) auch da muß der
Unschuldige so wenig leiden, als möglich;
so gut, als möglich, schadlos gehalten
werden.

*) Kann

*) Kan der Regent seine Untertanen nach Belieben verkaufen?

***) Daher das Obereigenthum;

Daher die äußerste Gewalt.

S. 64.

Untertanen haben auch Rechte gegen den Regenten.

Nur unterscheide man die Rechte einzelner Untertanen, und die Rechte der ganzen Nation.

Man unterscheide den Regenten und den Menschen.

Der Unterthan in Ansehung der Verbindung, in welcher er mit seinen Mitbürgern steht, muß manches leiden, was er bloß in Beziehung auf den Regenten zu leiden nicht schuldig wäre, und
immer

immer Mittel gebrauchen, die der gemeinen Wohlfahrt am wenigsten nachtheilig sind. *)

Wenn die Nation unter Bedingungen sich unterworfen hat; und der Regent diese Bedingungen nicht erfüllt, so kan sie ihm, wofern kein anderes Mittel übrig ist, den Gehorsam versagen.

Einen Tyrannen braucht sie nie zu dulden.

*) So Cicero. Aber Cäsar ...

**) Mit welchem Recht wurde Carl I. enthauptet?

Verdiente Jacob II. den Thron zu behalten, den er verlassen hatte?

Ist C. Julius Cäsar mit Recht getödtet? vom Brutus und Cäsar u. mit Recht getödtet worden?

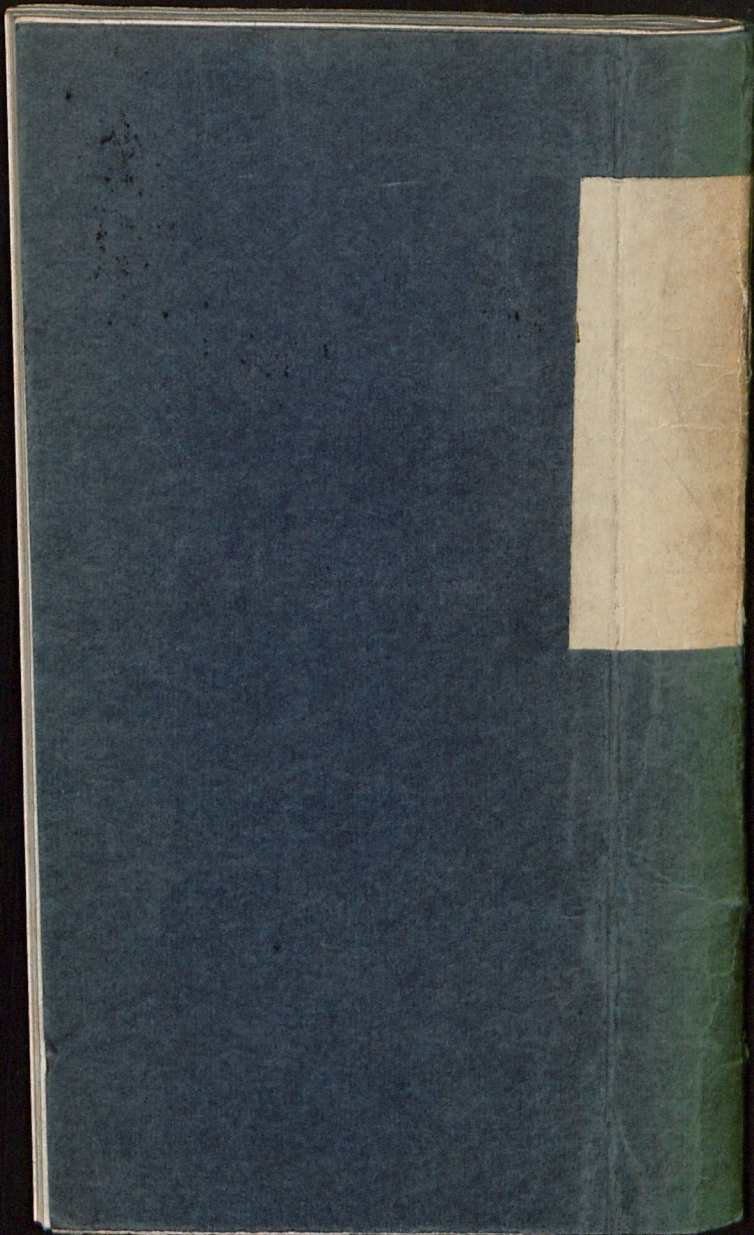
***) Gibt

**) Gibt Einfach, gibt Blödigkeit des
Verstandes bei dem Regenten dem
Volk ein Recht, den Regenten seiner
Würde zu entsetzen?

Fc 2252

3

Fr 2252





B.I.G.

Farbkarte #13

Inches
Centimetres
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

33

Grundsätze

der philosophischen

Rechtsgelehrsamkeit

zum Gebrauch seiner Zuhörer

herausgegeben

von

Johann Christian Biegleb

verogl. S. E. S. Rath und Professor der
Philosophie an dem academischen Gymnasio
Cassimeriano.

J. 3.
F. 2252

KÖNIGLICHE
UNIVERSITÄTS-
UND LANDESBIBLIOTHEK
SACHSEN-ANHALT
ZV HALLÉ

Coburg,

Rudolph August Wilhelm Abl, 1788.